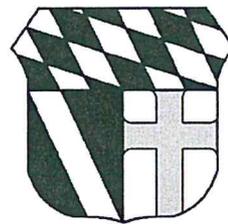


Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Herausgeber: Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter
www.landkreis-regensburg.de



47. Jahrgang

Regensburg, 08. Juli 2016

Nr. 27/Seite 122

Sitzung des Kreistages

am Montag, 11.07.2016, um 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, großer Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.035), eine Sitzung des Kreistages statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Erweiterung Gymnasium Lappersdorf;
Genehmigung der HUBau
2. Errichtung einer Sporthalle für die Realschule Neutraubling;
Genehmigung der HUBau
3. Neubau des Kreisbauhofes
4. 23. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg;
hier: Antrag der Stadt Wörth a. d. Donau
5. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisklinik Wörth a. d. Donau
6. Sachstandsbericht Klimaschutzmanagement
7. „Initiative Bildungsregion“ - Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise -
8. Anträge
- 8.1. Antrag der CSU-Kreistagsfraktion - Resolution Bundesverkehrswegeplan
9. Anfragen
10. Verschiedenes

Regensburg, 23. Juni 2016
Landratsamt

Tanja Schweiger
Landrätin

L 11 / 06. Juli 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 30.06.2016, Az: S 43-2016-1062, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 29.06.2016 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Generalsanierung des Gymnasiums Neutraubling in Neutraubling Fl.-Nr. 821/5 der Gemarkung Neutraubling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Damit wird die nach § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Klageerhebung einzuhaltende Frist von einem Monat in laufe gesetzt.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr - 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg - Juni 2016
Landratsamt Regensburg
Bauabteilung

Julia Gallert
Abteilungsleiterin

S 4 / 05. Juli 2016

**Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher
und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung,
Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)
Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die
Blauzungenkrankheit**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Der Tierhalter der unter Nr. 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1, 93055 Regensburg, Fax: 0941/4009 560 oder veterinaeramt@landratsamt-regensburg.de unter Angabe

- der Registriernummer seines Betriebes,
- der Anzahl und Art der geimpften Tiere,
- des Datums der Impfung und
- des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes

vollständig zu melden.

Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi-Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 05.07.2016
Landratsamt

Robert Kellner
Vertreter der Landrätin im Amt

Hinweis:

Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

S 21 / 06. Juli 2016

Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg August 2016

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Regensburg.
2. Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Regensburg. Für Taxiunternehmer, deren Betriebssitz innerhalb des von den Orten Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Steinberg, Schwaighausen, Unterkaulhausen, Pielenhofen, Pollenried, Undorf, Eichenhofen, Schönhofen, Viehhausen, Bad Abbach, Poign, Wolking, Gebelhofen, Köfering, Scheuer, Mangolding, Rosenhof, Sarching, Sulzbach a.d. Donau, Wenzenbach Staatstrasse 2150 bis Abzweig Hauzenstein, Hauzenstein abgegrenzten Umkreis (ca. 15 km, ausgehend von der Stadtmitte Regensburg) liegt, ist auch das Stadtgebiet Regensburg Pflichtbereich.
3. Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis	3,20 Euro
b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2	
c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und	
d) Zuschlägen nach Abs. 4	
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.	
2. Fahrpreis

a) Anfahrt in Tarifzone I	frei	
b) Anfahrt in Tarifzone II ab Überschreiten der Tarifzone I Tarifstufe 2 (0,20 € je 125,0 m)	je km	1,80 Euro
c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 2 (0,20 € je 125,0 m)	je km	1,80 Euro
d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen		

- | | | |
|--|------------------------------|-------------------------|
| in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I
in Tarifzone II,
Tarifstufe 1 | je 30 Sekunden | 0,20 Euro |
| in Tarifzone I,
Tarifstufe 2 (0,20 € je 125,0 m) | je km | 1,80 Euro |
| e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab
Verlassen der Anfahsstrecke in der Tarifzone II
Tarifstufe 2 (0,20 € je 125,0 m) | je km | 1,80 Euro |
| 3. Wartezeitpreis
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des
Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter
Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 15 km/h | je 30 Sekunden
pro Stunde | 0,20 Euro
26,00 Euro |
| 4. Zuschläge
a) sperriges Gepäck
Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite
das Maß von 120 cm überschreitet: | pauschal
frei | 3,00 Euro |
| b) Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen:
c) Großraumtaxi:
Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag
unabhängig von der Gesamtzahl der Personen: | pauschal | 3,00 Euro |
| 5. Mindestfahrpreis
Der Mindestfahrpreis beträgt
(einschließlich der ersten Schalteinheit) | | 3,40 Euro |
| 6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. | | |
| 7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den
am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten. | | |
| 8. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der
Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat. | | |
| 9. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur
Taxitarifordnung anzubringen. | | |

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
4. Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde

zulässig.

2. Bei Beförderungen über den Pflichtbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Entgelt für die Beförderung nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 Euro pro 30 Sekunden zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „Frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 min) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet
2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg vom 15.11.2012 außer Kraft.

Regensburg , den 05.07.2016
Landratsamt

S c h w e i g e r
Landrätin

Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg
(gemäß § 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Amtlicher Taxitarif des Landkreises Regensburg
Gültig ab 01.08.2016

Mindestfahrpreis		3,40	€
Fahrpreis pro km (0,20 € je 125,0 m)		1,80	€
Wartezeit pro Std. (0,20 € je 30 Sekunden)		26,00	€
Zuschläge:			
Für sperriges Gepäck (Gepäck das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)	Pauschal	3,00	€
Für Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast unab- hängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	Pauschal	3,00	€

Alle Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.**

Rand und Schrift schwarz
Hintergrund weiß
Breite mind. 150mm
Höhe mind. 120mm